

STATUTEN des VEREINES

Cystische Fibrose Hilfe Oberösterreich

Gartenstadtstraße 4, 4048 Puchenu/Linz

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**Cystische Fibrose Hilfe Oberösterreich**“.

Er hat seinen Sitz in Puchenu.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf OÖ und das österreichische Bundesgebiet.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet, überparteilich und überkonfessionell ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Paragraphen 34 ff BAO, insbesondere die Beratung, Hilfe und Förderung an Cystischer Fibrose erkrankter Personen, deren Eltern oder BetreuerInnen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als **ideelle Mittel** dienen:

- Die Beratung erkrankter Personen bzw. deren Eltern oder Betreuer und die Hilfestellung bei allen Problemen von CF-Betroffenen im sozialen, therapeutischen, schulischen und beruflichen Bereich. Soweit möglich Hilfestellung bei der Aufbringung finanzieller Mittel für all diese Bereiche.
- Information der Vereinsmitglieder und der Öffentlichkeit auf breiter Basis. Die Weitergabe der die Krankheit betreffenden Informationen soll durch die Möglichkeit von Fortbildungen und Teilnahme von Vereinsmitgliedern an, wenn möglich, in -und ausländischen Veranstaltungen gewährleistet werden.
- Unterstützung der Erkrankten und deren Angehörigen bei Behörden und anderen für die Versorgung der CF-Betroffenen maßgeblichen Stellen.
- Möglichkeiten zum Gedankenaustausch und zur Fortbildung im Bereich Cystische Fibrose
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erfahrungsaustausch zwischen den PatientInnen, deren Eltern und BetreuerInnen
- Förderung der medizinischen Forschung im Bereich der Cystischen Fibrose
- Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Körperschaften gleichartigen Zieles, sowie Kontakte zu in -und ausländischen Organisationen gleichen Zieles.

Als **materielle Mittel** dienen:

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Erlöse aus Benefizveranstaltungen und sonstige Zuwendungen

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können physische oder juristische Personen sein. Die ordentlichen Mitglieder sollen sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

- Ordentliche Mitglieder (eigenberechtigte PatientInnen, Eltern, BetreuerInnen von Erkrankten und sonstige Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen möchten.)
- Außerordentliche Mitglieder
- Unterstützende Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Vor der Konstituierung erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch das Proponentenkomitee. Diese Mitgliedschaft wird erst anlässlich der konstituierenden Generalversammlung wirksam. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Erlöschen der juristischen Person und durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann nur aus nachstehenden Gründen erfolgen:

- wegen unehrenhafter oder anderer willkürlicher Handlungen, die gegen die Ziele des Vereines gerichtet sind.
- wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb dreier Monate ab Mahnung
- Der erfolgte Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen, dem/der Ausgeschlossenen steht gegen den Beschluss des Vorstandes die binnen 14 Tagen zu erhebende Berufung an die Generalversammlung zu, die keine aufschiebende Wirkung hat. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung. Außerordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern steht die Teilnahme an den Vereinsberatungen offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitglieds- oder Unterstützungsbeitrages in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Generalversammlung
Vorstand
Rechnungsprüfer
Schiedsgericht

§9 Die Generalversammlung (GV)

- Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand einzuberufen.
- Wenn erforderlich, kann die Generalversammlung auch als außerordentliche GV vom Vorstand einberufen werden. Die ao. GV muss einberufen werden, wenn dies von der GV beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragt wird. In diesem Falle ist die GV binnen 4 Wochen nach dem Beschluss bzw. dem Einlangen des schriftlichen Begehrens einzuberufen
- Es ist eine Einberufungsfrist von mindesten 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung anzugeben. Bis 24 Stunden vor Beginn der GV können Tagesordnungspunkte eingebracht werden.
- Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- Den Vorsitz in der GV führt der/die Obmann/Obfrau. Bei Verhinderung der/die StellvertreterIn. Ansonsten führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer über den Rechnungsabschluss und den Voranschlag und Beschluss darüber.
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge
- Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf maximal zehn Mitgliedern, und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau und deren StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn und dessen StellvertreterIn, dem Kassier und dessen StellvertreterIn, außerdem sollten ElternvertreterInnen und PatientenvertreterInnen im Vorstand mitarbeiten.

- Der Vorstand, der von der GV gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden GV einzuholen ist.
- Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von deren StellvertreterIn einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der StellvertreterIn, ansonsten das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.
- Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- Die GV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die GV zu richten.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Der Vorstand leitet und überwacht den Verein, er hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. Dazu gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Generalversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Aufstellung des jährlichen Voranschlags und Rechnungsabschluss
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über alle Angelegenheiten die nicht der GV zukommen

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Für die Konteneröffnung ist der Obmann/Obfrau gemeinsam mit dem Kassier oder der Obmann/Obfrau gemeinsam mit dem SchriftführerIn ermächtigt. Die am Konto angeführten Zeichnungsberechtigten zeichnen einzeln.

- Der SchriftführerIn führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen das Protokoll und ist dem/der Obmann/Obfrau bei allen schriftlichen Arbeiten behilflich.
- Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines.
- ElternvertreterInnen und PatientenvertreterInnen nehmen eine beratende Funktion im Vorstand ein.

§14 Die Rechnungsprüfer

- Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§14 Das Schiedsgericht (SG)

- In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- Das SG setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des SG. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Das SG fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§15 Auflösung des Vereins

- Die freiwillige Auflösung des Vereins kann lediglich in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung ergehen. Zur Auflösung des Vereines bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG 1988 zu verwenden.

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung am 19.11.2010 beschlossen.